

Grundsätze der DekaBank Deutsche
Girozentrale für die Auftragsausfüh-
rung bei Finanzinstrumenten für pro-
fessionelle Kunden und Privatkunden
(Best Execution Policy)

Stand: Februar 2024

„Deka



Inhalt

	Seite
1. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise	3
1.1. Ziel der Ausführungsgrundsätze	3
1.2. Anwendungsbereich der Grundsätze	3
1.3. Vorrang von Kundenweisungen	3
1.4. Weiterleitung von Kundenaufträgen (Zwischenkommission)	4
1.5. Ausführung als Festpreisgeschäft	4
1.6. Abweichende Ausführung im Einzelfall	4
1.7. Zusammenlegung von Kundenaufträgen (Sammelorder)	5
1.8. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen	5
2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten	5
2.1. Entscheidungsfaktoren bei der Auftragsausführung	5
2.2. Gewichtungskriterien	6
2.3. Auswahlverfahren bei der Auftragsausführung	7
3. Gliederung der Produktgruppen	7
3.1. Aktien	7
3.2. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente	9
3.3. Börsengehandelte Derivate	10
3.4. Verbriefte Derivate	10
3.5. OTC-Derivate	11
3.6. ETFs	11
3.7. Sonstige Finanzinstrumente	11
3.8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	12
4. Überprüfung der Grundsätze	12
Anhang	13

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Die folgenden Ausführungen richten sich an „professionelle Kunden“ und Privatkunden. Sofern sich die Vorgehensweise bei der Auftragsausführung zwischen den beiden Kundengruppen unterscheidet, wird im Text explizit darauf hingewiesen. Erfolgt keine Differenzierung, so gilt die entsprechende Passage für beide Kundengruppen gleichermaßen.

1. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

1.1. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die im Regelfall systematisch eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die DekaBank (im Folgenden „die Bank“) daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Des Weiteren wird der diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Auswahlprozess beschrieben, insbesondere die Faktoren für die Wahl der Ausführungsplätze und im Falle der Weiterleitung für die Wahl der zwischengeschalteten Finanzdienstleistungsunternehmen.

1.2. Anwendungsbereich der Grundsätze

Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt. Schließen Bank und Kunde jedoch miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft) ab, dann gelten die Ausführungen zum Festpreisgeschäft.

Zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklungswahrscheinlichkeit
- Umfang des Auftrags
- Art des Auftrags
- Sonstige relevante Aspekte

Mit Hilfe der Entscheidungsfaktoren und deren Gewichtung in Bezug auf Produktklasse, Auftragsmerkmale, Kundenart und besondere Merkmale der potenziellen Ausführungsplätze wird im Regelfall ein überlegener Ausführungsplatz zugewiesen. Die Kundenaufträge werden grundsätzlich über eben diesen Platz ausgeführt. Eine aktuelle Übersicht über die Ausführungsplätze kann dem Anhang entnommen werden. Die Bank wendet die hier definierten Grundsätze auch für Exchange Traded Funds (ETFs), aber nicht für Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen an, die direkt über die jeweilige Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle ausgegeben oder zurückgenommen werden. Für den Fall, dass der Kunde auch bei Anteilen an Investmentvermögen eine Ausführung an einem Ausführungsplatz wünscht, erteilt der Kunde hierzu eine Weisung.

Gegenstand der Grundsätze ist nicht das Primärmarktgeschäft, sondern das Geschäft am Sekundärmarkt.

1.3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, wie und an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen sind gegenüber den hier beschriebenen Ausführungsgrundsätzen stets vorrangig, d.h. die Bank wird der Weisung des Kunden Folge leisten und zwar auch dann, wenn diese nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Auftragsausführung stehen

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

oder diesen sogar widersprechen. Durch die Befolgung der Kundenweisung gilt die Pflicht der Bank zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses – entsprechend dem Umfang dieser Weisung – als erfüllt. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Erteilt der Kunde einen „interessewahrend“ auszuführenden Auftrag, was z.B. der Fall sein kann wenn die Ausführung einer Order aufgrund ihres Volumens oder aufgrund der Marktsituation in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist, so wählt die Bank nach eigenem Ermessen den oder die Ausführungsplätze unter Anwendung der hier dargestellten Qualitätskriterien.

1.4. Weiterleitung von Kundenaufträgen (Zwischenkommission)

Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftrag des Kunden gegebenenfalls nicht selbst auszuführen, sondern ihn unter Wahrung der hier beschriebenen Ausführungsgrundsätze an ein anderes oder an mehrere andere Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionäre) zur Ausführung weiterzuleiten.

Um die bestmögliche Ausführung auch in diesen Fällen zu gewährleisten, wird die Bank bei der Auswahl ihrer Zwischenkommissionäre auf folgende Faktoren achten:

1. deren Reputation hinsichtlich der Marktexpertise,
2. die zu erwartende Ausführungsqualität,
3. deren Zugang zu den jeweils relevanten Ausführungsplätzen,
4. deren Bonität und Zuverlässigkeit,
5. sowie die Kosten der Inanspruchnahme.

Diese Faktoren wird die Bank als Entscheidungskriterien heranziehen. Eine repräsentative Liste der Zwischenkommissionäre kann dem Anhang entnommen werden. Um zu gewährleisten, dass die Vorgehensweise des Zwischenkommissionärs bei der Orderbearbeitung mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank in Einklang steht, erteilt die Bank ggf. entsprechende Weisung. Auch bei der Zwischenkommission hat die Kundenweisung stets Vorrang.

1.5. Ausführung als Festpreisgeschäft

In einigen Produktklassen bietet die Bank die Ausführung als Festpreisgeschäft an. Das heißt, es wird zwischen Kunde und Bank ein Kaufvertrag abgeschlossen über die Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zu einem fest vereinbarten oder bestimmbar Preis. In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinn. Der Kunde und die Bank sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar dazu verpflichtet, die dem Vertrag zu Grunde liegenden Wertpapiere oder sonstigen Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu bezahlen. Die Bank wird dafür Sorge tragen, dass der vereinbarte Preis, der bereits die Bankgebühren enthält und keine weiteren Kosten (mit Ausnahme von Steuern) für den Kunden nach sich zieht, marktgerecht ist. Eine Konkretisierung der Finanzinstrumente, in denen die Bank Festpreisgeschäfte ausführt, kann dem Kapitel 3 entnommen werden.

Auf expliziten Wunsch des Kunden kann anstelle eines Festpreisgeschäftes eine Ausführung an einem alternativen Ausführungsplatz angeboten werden. Findet stattdessen mit Kundeneinwilligung die Ausführung im Rahmen eines Festpreisgeschäftes statt, so wird dies als Weisung des Kunden betrachtet.

1.6. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit besondere Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (gemäß § 384 HGB) aus.

Wenn die Bank aus technischen oder organisatorischen Gründen Kundenaufträge über Broker ausführt, obwohl eine Direktanbindung an die betreffende Börse besteht, wird darauf geachtet, dass der Kunde durch diese Vorgehensweise keinen Nachteil erleidet.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

1.7. Zusammenlegung von Kundenaufträgen (Sammelorder)

Die Bank behält sich vor, im Rahmen der Vermögensverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden zusammenzulegen, sofern es sich dabei um identische Finanzinstrumente handelt. Diese gebündelten sogenannten Sammelorders werden unter Einhaltung der hier beschriebenen Grundsätze zur Ausführung gebracht. Ziel dieser Bündelung ist es, im Interesse des Kunden Losgrößenvorteile zu erreichen.

1.8. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Die Ausführung von Geschäften außerhalb eines Handelsplatzes birgt i.d.R. ein erhöhtes Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Daher erfolgt eine Ausführung nur mit Einverständnis des Kunden.

2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

2.1. Entscheidungsfaktoren bei der Auftragsausführung

Bei der Wahl der Ausführungsplätze, welche im Regelfall eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden nachfolgende Faktoren berücksichtigt:

Preis des Finanzinstrumentes:

Die Preisqualität eines Handelsplatzes wird stark von seiner Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung seines Preisbildungsprozesses beeinflusst. Das Preismodell ist in den Regelwerken des jeweiligen Handelsplatzes verankert und legt beispielsweise fest, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren bzw. über einen neutralen Marktteilnehmer z.B. Skontroführer erfolgt (Order driven market) oder ob ein Market Maker zwischengeschaltet ist (Quote driven market). Auch die unterschiedlichen Transparenzniveaus der Orderbücher (z.B. teilweise offenes Orderbuch bei Xetra, nur für „Specialists“ einsehbare Orderbücher bei den meisten Parkettbörsen) können hier eine wahrnehmbare Wirkung entfalten.

Als Indikator für die Preisqualität werden die Spreads, d.h. die Spanne zwischen dem höchsten Angebot auf der Nachfrageseite und dem niedrigsten Angebot auf der Angebotsseite sowie die handelbaren Ordergrößen und damit die Marktliquidität herangezogen.

Kosten der Auftragsausführung:

Diese umfassen sowohl Fremdkosten wie auch bankeigene Entgelte. Die Fremdkosten ergeben sich z.B. aus Provisionen, Courtagen und sonstigen Kosten.

Geschwindigkeit der Auftragsausführung:

Darunter wird die Zeitspanne von der Platzierung eines unmittelbar auszuführenden Auftrags am Markt bis zur endgültigen Ausführung desselben verstanden. Die Geschwindigkeit der Orderausführung hängt ab von der Liquidität des Handelsplatzes, vom zu Grunde liegenden Marktmodell, von den Börsenöffnungszeiten, den in den Regelwerken fixierten maximalen Ausführungszeiten sowie von der Leistungsfähigkeit und der Stabilität der verwendeten Systeme.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung:

Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung zu einem marktgerechten Preis hängt in erster Linie von der Liquidität des Handelsplatzes ab. Bei volatilen Produkten spielt auch die Ausführungsgeschwindigkeit eine wichtige Rolle. Die Ausführungschancen werden dabei auch vom vorhandenen Marktmodell beeinflusst.

Abwicklungswahrscheinlichkeit:

Hierunter wird die Abwicklungssicherheit, mit anderen Worten, das Risiko einer problembehafteten Abwicklung verstanden. Insbesondere die Einschaltung eines zentralen Kontrahenten erhöht die Abwicklungswahrscheinlichkeit.

Umfang des Auftrages:

Auch in diesem Kontext ist wiederum die Liquidität des Ausführungsplatzes ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Je liquider ein Markt ist, desto größer ist die Ausführungswahrscheinlichkeit für Großaufträge.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Art des Auftrages:

Hiermit ist z.B. die Differenzierung zwischen unlimitierten und limitierten Orders oder zwischen Stop-Loss und Stop-Buy Orders gemeint. Da es sich hierbei um Kundenvorgaben handelt, kommen nur Ausführungsplätze in Frage, welche auch in der Lage sind, die nachgefragten Ordervarianten auszuführen.

Sonstige relevante Aspekte:

Hierunter fallen organisatorische Qualitätsmerkmale wie z.B. die Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Schutzmechanismen der handelsplatzeigenen Regelwerke, Mistrade-Regelungen, Clearingsysteme, Notfallsicherungen sowie Informations- und Transparenzleistungen der Handelsplätze.

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, hat bei der Wahl der Ausführungsplätze – neben den oben dargestellten, gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfaktoren – die Liquidität eines Ausführungsplatzes eine zentrale Bedeutung als Qualitätskriterium. So beeinflusst sie nicht nur die Preisqualität, sondern auch die Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit, insbesondere bei den im Geschäft mit professionellen Kunden üblichen Ordergrößen. Angesichts dessen, muss sie bei dem Streben nach bestmöglicher Ausführung der Kundenorder angemessen berücksichtigt werden.

Auch zwischen den gesetzlich vorgegebenen – oben beschriebenen – Entscheidungsfaktoren, gibt es Wirkungszusammenhänge, die das Auswahlverfahren beeinflussen können und eine isolierte Faktor Betrachtung in manchen Fällen als nicht sinnvoll erscheinen lassen. So wird in der Regel der Handelsplatz mit der höchsten Preisqualität auch die größte Ausführungswahrscheinlichkeit und die höchste Ausführungsgeschwindigkeit bieten. Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit. Darüber hinaus können sich viele der hier dargestellten Faktoren mittelbar auf die Gesamtkosten der Ausführung auswirken.

2.2. Gewichtungskriterien

Die Priorisierung und Gewichtung der Entscheidungsfaktoren im Rahmen des Auswahlprozesses erfolgt unter Einbezug folgender Kriterien:

Kundenart bzw. -merkmale:

Bei der Ausführung von Privatkunden-Aufträgen ist grundsätzlich das Gesamtentgelt, d.h. der Preis des Finanzinstrumentes und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ausschlaggebend. Die übrigen Faktoren fließen nur in den Entscheidungsprozess ein, wenn sie mittelbar die Preis- und Kostenaspekte des Gesamtentgeltes beeinflussen oder wenn das Kriterium Gesamtentgelt kein klares Entscheidungsergebnis bei der Wahl des Ausführungsplatzes bzw. -weges erkennen lässt. Im letztgenannten Fall erfolgen der Einbezug und die Gewichtung weiterer Faktoren in Abhängigkeit der jeweiligen Produktgruppe und im Interesse einer für den Kunden bestmöglichen Ausführung.

Bei professionellen Kunden beschränkt sich die Wahl des Ausführungsplatzes nicht auf die Betrachtung des Gesamtentgeltes. Bei den bei dieser Kundengruppe üblichen Ordergrößen spielt – neben den gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfaktoren – die Liquidität bei der Wahl des Ausführungsplatzes eine wichtige Rolle. Sie beeinflusst nicht nur die Preisqualität, sondern auch die Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit z.B. bei der Ausführung von Sammelorders. Angesichts dessen muss sie bei dem Streben nach bestmöglicher Ausführung einer professionellen Kundenorder gebührend berücksichtigt werden.

Auftragsmerkmale:

Damit sind beispielsweise Kategorien wie unlimitierte oder limitierte Aufträge, Stop-Loss oder Stop-Buy Orders gemeint.

Merkmale der Finanzinstrumente:

Hier wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass eine sachgerechte Gewichtung der Kriterien nur in Abhängigkeit der Art des relevanten Finanzinstrumentes erfolgen kann. Die Tatsache, ob es sich um Aktien, Anleihen oder Derivate handelt, kann die Bedeutung der einzelnen Kriterien beeinflussen und damit auch die Wahl des Ausführungsplatzes verändern.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Merkmale der potenziellen Ausführungsplätze:

Hiermit sind funktionspezifische Charakteristika wie das verwendete Marktmodell oder der rechtliche Status gemeint. Letztgenannter hängt davon ab, ob es sich bei dem jeweiligen Ausführungsplatz um eine Börse (organisierter Markt), um ein Multilaterales Handelssystem (MTF), eine Organised Trading Facility (OTF), einen Systematischen Internalisierer einen Market Maker oder einen Liquiditätsgeber handelt.

Bei der Auswahl der Handelsplätze, welche im Regelfall eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, wird auch der Aspekt einer direkten oder indirekten Anbindung der Bank an den jeweiligen Handelsplatz berücksichtigt. Ein direkter Anschluss unterbleibt, wenn die Anschlusskosten den Vorteil des regelmäßig kundengünstigeren Ausführungsplatzes kompensieren würden.

2.3. Auswahlverfahren bei der Auftragsausführung

1. Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten, die an einer inländischen Börse (organisierter Markt), an einem inländischen Multilateralen Handelssystem (MTF), an einer inländischen Organised Trading Facility (OTF), von einem inländischen SI, einem Market Maker oder einem Liquiditätsgeber gehandelt werden, werden grundsätzlich im Inland ausgeführt. Eine davon abweichende Ausführung über einen Zwischenkommissionär und / oder Nutzung von Smart Orderrouting Systemen erfolgt nur auf Weisung des Kunden.
2. Bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die auch an einem inländischen Ausführungsplatz gehandelt werden, unterscheidet sich die Vorgehensweise in Abhängigkeit von der Kundeneinstufung.

Finanzinstrumente ausländischer Emittenten, die an einer inländischen Börse (organisierter Markt) oder an einem inländischen Multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, werden für Privatkunden grundsätzlich im Inland ausgeführt. Eine davon abweichende Ausführung im Ausland erfolgt nur auf Weisung des Kunden.

Die Aufträge professioneller Kunden (und auch Sammelorders) für solche Finanzinstrumente werden in der Regel an der Leitbörse (maßgeblicher Handelsplatz) des jeweiligen Finanzinstrumentes ausgeführt. Eine davon abweichende Ausführung erfolgt nur auf Weisung des Kunden oder aufgrund besonderer Marktverhältnisse bzw. bei einer Marktstörung.

Die produktspezifischen Auswahl- und Gewichtungskriterien werden im Folgenden pro Instrumentenklasse dargestellt.

3. Gliederung der Produktgruppen

Die im Folgenden vorgenommene Gliederung der Produktgruppen basiert auf den gesetzlichen Vorgaben.

3.1. Aktien

Deutsche Aktien:

Im Kommissionsgeschäft mit professionellen und privaten Kunden wird von der Bank bei deutschen Aktien folgende Rangordnung der Entscheidungsfaktoren zugrunde gelegt:

1. Preisqualität der Auftragsausführung
2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung
3. Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
4. Kosten der Auftragsausführung

Ein Abweichen von dieser Prioritätenliste erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden. Daraus ergibt sich, dass im Kommissionsgeschäft mit professionellen Kunden bei deutschen Aktien, das elektronische Handelssystem Xetra regelmäßig eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lässt; somit werden diese Aufträge (sofern keine anderslautende Weisung vorliegt) durch die Bank in Xetra ausgeführt. Die in Xetra herrschende hohe Liquidität, bewirkt im Vergleich zu den anderen inländischen Handelsplätzen bei den hier betrachteten Werten tendenziell die höchste Preisqualität, die schnellste Ausführung, die größte Ausführungswahrscheinlichkeit und die niedrigsten Ausführungskosten. Bei inländischen Regionalwerten, die nicht auf Xetra gelistet sind, erfolgt die Ausführung analog über deren Heimatbörse.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Auch im Kommissionsgeschäft mit Privatkunden ergibt ein Vergleich der Handelsplätze auf Basis des Gesamtentgeltes, dass bei deutschen Aktien, das elektronische Handelssystem Xetra regelmäßig eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lässt; somit werden diese Aufträge (sofern keine anderslautende Weisung vorliegt) in Xetra ausgeführt.

Die in Xetra herrschende hohe Liquidität bewirkt im Vergleich zu den anderen inländischen Handelsplätzen tendenziell die höchste Preisqualität und die niedrigsten Ausführungskosten. Dadurch ergibt sich für den Privatkunden i.d.R. das beste Gesamtentgelt. Bei dieser Bewertung handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung, d.h. im Einzelfall sind hiervon abweichende Ergebnisse möglich. Eine Ausführung im Präsenzhandel einer inländischen Börse erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden.

Bei inländischen Regionalwerten, die nicht auf Xetra gelistet sind, erfolgt die Ausführung bei beiden Kundengruppen über die Heimatbörse.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC Geschäfts erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden. Dies gilt für beide Kundengruppen.

Ausländische Aktien:

Bei professionellen Kunden wird auf eine Differenzierung zwischen ausländischen Werten die auch im Inland notiert werden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, an dieser Stelle verzichtet, da (auf der Basis praktischer Erfahrungen und historischer Daten) davon ausgegangen werden kann, dass Orders in ausländischen Aktien im Geschäft mit professionellen Kunden üblicherweise und zum Vorteil des Kunden an der Leitbörse des jeweiligen Wertpapiers ausgeführt werden, auch dann, wenn eine inländische Notierung besteht.

Grundsätzlich gelten hinsichtlich der Entscheidungsfaktoren dieselben Überlegungen wie bei deutschen Aktien. Zusätzlich muss hier aber auch die Abwicklungswahrscheinlichkeit bzw. das Risiko einer problembehafteten, nicht fristgerechten Abwicklung als relevanter Faktor beachtet werden. (In diesem Zusammenhang kann der Verwahrort bzw. die Lagerstelle des betreffenden Papiers maßgeblichen Einfluss auf den Abwicklungsprozess haben). An den noch nicht voll entwickelten Märkten der Schwellenländer (Emerging Markets) können zudem noch börsenorganisatorische Qualitätsmerkmale wie die Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Schutzmechanismen der börseneigenen Regelwerke, Mistrade-Regelungen etc. eine relevante Rolle spielen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird bei der Wahl des Ausführungsplatzes folgende Rangfolge der Entscheidungsfaktoren zu Grunde gelegt:

1. Preisqualität der Auftragsausführung
2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung
3. Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
4. Kosten der Auftragsausführung
5. Abwicklungswahrscheinlichkeit
6. Sonstige Aspekte (z.B. Qualitätsmerkmale wie Ausgestaltung der Handelsüberwachung, börseninterne Schutzmechanismen, Mistrade-Regelungen, etc.)

Tendenziell steigt die Bedeutung der beiden letztgenannten Kriterien, je niedriger der Entwicklungsstandard an den in Frage kommenden Handelsplätzen (z.B. an den Emerging Markets) ist. In Ausnahmefällen können diese Faktoren sogar die vorderen Rangplätze überlagern.

Unter Beachtung dieser Faktorengewichtung wird als Ausführungsplatz für ausländische Aktien im Geschäft mit professionellen Kunden in der Regel die Leitbörse des betreffenden Wertpapiers in Anspruch genommen. Diese bietet üblicherweise die größte Liquidität für den jeweiligen Wert und lässt daher eine optimale Erfüllung der oben genannten Faktorenkombination erwarten. Die Leitbörse hat in den meisten Fällen, aber nicht zwangsläufig, ihren Sitz im Herkunftsland des Emittenten.

Bei einer für Privatkunden üblichen Ordergröße erfolgt bei ausländischen Aktien eine Differenzierung zwischen ausländischen Werten, die auch an einer inländischen Börse (organisierter Markt) oder an einem inländischen Multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Im Falle einer Inlandsnotiz kann – auf der Basis praktischer Erfahrungen bzw. historischer Daten – davon ausgegangen werden, dass die Kosten einer Auslandsausführung über den Kosten

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

einer Ausführung im Inland liegen. Dadurch führt eine Inlandsausführung i.d.R. zu einem vorteilhafteren Gesamtentgelt, selbst dann, wenn die ausländische Leitbörse aufgrund der größeren Marktliquidität eine bessere Preisqualität bietet.

Im Kommissionsgeschäft mit Privatkunden bei ausländischen Aktien, welche im Inland an einer Börse (organisierter Markt) oder an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, lässt das elektronische Handelssystem Xetra regelmäßig eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ausführung – sofern möglich – an einem alternativen Ausführungsort im Inland.

Grundsätzlich wird auch bei ausländischen Aktien, die nicht in Deutschland notiert werden dem Faktor Gesamtentgelt eine übertragende Bedeutung bei der Auswahl des Ausführungsortes zugeordnet. Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit fungieren wieder als nachrangige Faktoren und nur, sofern sie Einfluss auf die Gesamtkosten für den Kunden haben.

Zusätzlich müssen hier aber auch die Abwicklungswahrscheinlichkeit bzw. das Risiko einer problembehafteten, nicht fristgerechten Abwicklung in die Analyse einbezogen werden. So kann bei den hier betrachteten Werten der Verwahrort bzw. die Lagerstelle des betreffenden Papiers mittelbaren Einfluss auf die Abwicklungskosten und damit auf das Gesamtentgelt haben. Tendenziell verstärkt sich dieser Effekt, je niedriger der Entwicklungsstandard an den in Frage kommenden Handelsplätzen (z.B. Emerging Markets) ist.

Vor diesem Hintergrund wird als Ausführungsort für nicht im Inland notierte ausländische Aktien im Geschäft mit Privatkunden grundsätzlich die Leitbörse des betreffenden Wertpapiers in Anspruch genommen. Diese bietet im Regelfall die größte Liquidität für den jeweiligen Wert und lässt daher ein für den Kunden optimales Gesamtentgelt vermuten.

Die Kosten der Auftragsausführung werden bei ausländischen Aktien – unabhängig von der Kundenart – wesentlich von der Art der Anbindung der Bank an den jeweiligen Handelsplatz beeinflusst. Auch dabei lässt sich eine Rangfolge der Möglichkeiten fixieren.

Präferiert wird der direkte Marktzugang über Börsenmitgliedschaften, sofern die damit verbundenen und mittelbar auf den Kunden umzulegenden Kosten den Vorteil der regelmäßig bestmöglichen Ausführung nicht konterkarieren.

In allen anderen Fällen werden Zwischenkommissionäre eingeschaltet. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Kapitel 1.4. dargestellte Verfahren.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsort geboten. Im Falle eines OTC Geschäfts erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

3.2. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente

Bei dieser Gruppe von Finanzinstrumenten kann sowohl mit professionellen Kunden als auch mit Privatkunden ein Festpreisgeschäft vereinbart werden, d.h. die Bank tritt als unmittelbarer Verkäufer oder Käufer der Wertpapiere auf und die Transaktion erfolgt zu einem mit dem Kunden fest vereinbarten Preis. Dieser sog. „Festpreis“ enthält bereits die Transaktionsgebühren der Bank, so dass für den Kunden keine weiteren Kosten anfallen.

Die Bank trägt dafür Sorge, dass der Auftrag zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt wird. Mit dieser Vorgehensweise erfüllt sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung. Der Antrag des Kunden auf Abschluss eines Festpreisgeschäftes stellt daher gleichzeitig eine entsprechende Weisung des Kunden dar.

Sollte kein Festpreisgeschäft mit der Bank zustande kommen bzw. keine Weisung erteilt werden und die Bank stattdessen gegenüber dem Kunden als Kommissionär fungieren, dann wird sie den Auftrag über einen Handelsplatz oder ein OTC-Geschäft mit Dritten ausführen. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Kapitel 1.4. dargestellte Verfahren.

Auch bei der Produktgruppe Renten und Geldmarktinstrumente hat die Kundenweisung bei allen Ausführungsarten stets Vorrang.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

3.3. Börsengehandelte Derivate

Bei dieser Produktgruppe handelt es sich um börsengehandelte Optionen und Terminkontrakte sowie um Derivatkontrakte auf Indizes, einzelne Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Kredite etc. Viele der hierunter subsumierten Produktvarianten werden nur an einer einzigen Börse gehandelt, so dass sich ein Auswahlverfahren für den Ausführungsplatz erübrigt.

Derivate, die exklusiv an der EUREX notiert sind, werden an diesem Handelsplatz ausgeführt. Derivate die ausschließlich an anderen Handelsplätzen notiert werden, werden über Zwischenkommissionäre an ausländischen Terminbörsen ausgeführt. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Kapitel 1.4. dargestellte Verfahren.

Wird das Produkt, auf welches sich der Kundenauftrag bezieht, an mehreren Terminbörsen gehandelt, so werden bei Auswahl des besten Handelsplatzes bei professionellen Kunden die folgenden Faktoren und deren Gewichtung als Bewertungsgrundlage herangezogen:

1. Preisqualität der Auftragsausführung
2. Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung

Bei Privatkunden sind die Kosten der Auftragsausführung, welche durch die Art der Anbindung an die betreffende Terminbörse beeinflusst werden, der einzig verbleibende relevante Faktor für die Wahl des Ausführungsweges (zum betreffenden Handelsplatz).

Wird das Produkt, auf welches sich der Kundenauftrag bezieht, an mehreren Terminbörsen gehandelt und ist eine dieser Handelsplätze die Eurex, so kann davon ausgegangen werden, dass der Kostenvorteil einer Ausführung über die Eurex eventuelle Preisvorteile bei anderen Terminbörsen im Regelfall überlagert. Um das günstigste Gesamtentgelt für den Kunden zu erzielen, werden diese Geschäfte daher bei Privatkunden über die Eurex ausgeführt.

Wird das betreffende Produkt nicht an der Eurex gehandelt, so wird stattdessen die Leitbörse des Finanzinstrumentes regelmäßig die kundengünstigste Ausführung erwarten lassen. Sollte keine eindeutige Leitbörse existieren, so werden die Ausführungskosten den Ausschlag geben.

Auch bei börsengehandelten Derivaten wird einer Kundenweisung stets Vorrang eingeräumt.

3.4. Verbriefte Derivate

Diese Kategorie umfasst Optionsscheine und Zertifikate wobei die nachfolgenden Ausführungen für beide Instrumente gleichermaßen gelten. Viele Produktvarianten dieser Gruppe entfalten bei entsprechender Marktentwicklung eine Hebelwirkung, wodurch den Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit eine – im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten – wesentlich größere Bedeutung zukommt. Da durch diesen Hebelcharakter bereits geringfügige Wertschwankungen beim Basiswert erhebliche Ausschläge bei den betreffenden Derivaten verursachen können, ist es hier für den Kunden ausgesprochen wichtig, möglichst schnell auf Marktbewegungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für professionelle Kunden folgende Rangordnung für die Entscheidungsfaktoren:

1. Preisqualität der Auftragsausführung,
2. Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
3. Kosten der Auftragsausführung

Die geringen Gebührenunterschiede zwischen den Handelsplätzen machen den Gebührenfaktor zu einem nachgeordneten Bewertungskriterium bei der Ermittlung der Gesamtkosten und damit auch bei der Berechnung des Gesamtentgelts im Privatkundengeschäft. Abwicklungssicherheit und sicherheitsfördernde Ausgestaltungsmerkmale der Handelsplätze können bei den hier analysierten Marktstrukturen vernachlässigt werden.

Angesichts dessen findet bei Fremdemissionen unabhängig von der Kundenart i.d.R. – sofern möglich – eine Ausführung über einen inländischen Handelsplatz statt. Im Einzelfall kann eine OTC Ausführung im Interesse des Kunden erfolgen. Sofern der Handel über die beschriebenen Ausführungswege nicht möglich ist, wird ein Zwischenkommissionär eingeschaltet. Für die Auswahl des Zwischenkommissionärs gilt das in Kapitel 1.4. dargestellte Verfahren.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Bei fremden Zertifikaten kann es zwecks Verfügbarkeit und / oder im Interesse einer bestmöglichen Ausführung erforderlich bzw. sinnvoll sein, bei dem betreffenden Emittenten selbst zu kaufen oder zu verkaufen.

Bei eigenen Emissionen wird die Bank dem Kunden ein Festpreisgeschäft, d.h. einen Ausführungspreis inklusive aller Transaktionskosten anbieten.

Der Vorrang der Kundenweisung ist auch bei dieser Produktgruppe obligatorisch.

3.5. OTC-Derivate

Dieser Rubrik umfasst nicht standardisierte, individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde, wie z. B. OTC-Swaps, Devisentermingeschäfte und OTC-Optionen.

Die Ausführung erfolgt (wie der Produktgruppenname bereits zum Ausdruck bringt) OTC und zwar in Form eines Festpreisgeschäftes. Weitere Kosten fallen für den Kunden nicht an. Die Transaktionsgebühren der Bank sind bereits im vereinbarten Preis enthalten.

3.6. ETFs

Bei Exchange Traded Funds (ETFs), d.h. bei Fonds welche von der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft speziell für den Börsenhandel aufgelegt wurden und demnach nicht direkt von der Investmentgesellschaft bezogen werden, werden bei professionellen Kunden folgende Entscheidungsfaktoren und deren Gewichtung (über die Rangfolge) zu Grunde gelegt:

1. Preisqualität der Auftragsausführung
2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
3. Kosten der Auftragsausführung

Bei Privatkunden wird wieder das Gesamtentgelt (Preisqualität und Ausführungskosten) als Beurteilungsbasis zugrunde gelegt.

So ergibt sich für beide Kundenarten die gleiche Vorgehensweise. Im Inland notierte Exchange Traded Funds werden i.d.R. über einen inländischen Handelsplatz (Xetra) ausgeführt. Nur im Ausland notierte Exchange Traded Funds werden i.d.R. an der Leitbörse bzw. Heimatbörse des betreffenden Instrumentes ausgeführt. Besteht keine Direktmitgliedschaft am betreffenden Handelsplatz, wird ein Zwischenkommissionär für die Auftragsausführung eingeschaltet. Für die Auswahl des Zwischenkommissionärs gilt das in Kapitel 1.4. dargestellte Verfahren.

Auch bei Exchange Traded Funds haben Kundenweisungen stets Vorrang.

3.7. Sonstige Finanzinstrumente

Unter dem Begriff „sonstige Finanzinstrumente“ finden sich Bezugsrechte und Nebenrechte. Diese lassen sich ihrem Ausführungscharakter nach am ehesten mit den deutschen Aktien vergleichen. Obwohl bei den Entscheidungsfaktoren die gleiche Rangfolge wie dort festgelegt wird, unterscheidet sich die Gewichtung der Faktoren durch eine stärkere Betonung der Kriterien Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit:

1. Preisqualität der Auftragsausführung
2. Geschwindigkeit der Auftragsausführung
3. Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
4. Kosten der Auftragsausführung

Bei professionellen Kunden erweisen sich erfahrungsgemäß auf Basis der oben beschriebenen Bewertungsgrundlage Xetra Frankfurt Spezialist (Xetra 2) bzw. der Parketthandel an der regionalen Heimatbörse des Emittenten regelmäßig als bestmögliche Ausführungsplätze im Interesse des Kunden.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Bei Privatkunden erweisen sich erfahrungsgemäß auf Basis des Gesamtentgeltes (Preis des Finanzinstrumentes und Kosten der Auftragsausführung) ebenfalls Xetra Frankfurt Spezialist (Xetra 2) bzw. der Parketthandel an der regionalen Heimatbörse des Emittenten regelmäßig als bestmögliche Ausführungsplätze im Interesse des Kunden.

Die Ausführung über ein OTC-Geschäft, d.h. nicht über eine Börse (organisierter Markt) und auch nicht über ein Multilaterales Handelssystem (MTF), erfolgt auch hier wieder nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Auch bei der Produktgruppe „sonstige Finanzinstrumente“ hat die Kundenweisung stets Vorrang.

3.8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden Pensionsgeschäfte (Repos), Wertpapierleihegeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Lombardgeschäft bezeichnet.

Bei der Ausführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften tritt die Bank immer als direkter Kontrahent auf.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Privatkunden sind bislang unüblich und nur in Ausnahmefällen denkbar.

4. Überprüfung der Grundsätze

Die Überprüfung der Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt.

Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Wirksamkeit der bankinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze überwacht, die Qualität der Ausführungspolitik selbst wird hinterfragt und es wird geprüft, ob die ausgewählten Handelsplätze auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. In diesem Zusammenhang werden die Ausführungsqualitätsberichte der relevanten Handelsplätze und Ausführungsplätze berücksichtigt.

Bei eingeschalteten Dritten (Zwischenkommissionäre) wird die Bank überprüfen, ob diese den zu Grunde gelegten Auswahlkriterien nach wie vor genügen. Dies kann sich z.B. auf Kosten- oder Qualitätsaspekte beziehen, aber auch darauf, ob deren Vorgehensweise bei der Orderbearbeitung noch mit den Grundsätzen der Bank im Einklang steht.

Darüber hinaus findet eine Überprüfung auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders beeinträchtigt ist.

Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung des Auftrags relevante Aspekte.

Sollten sich wesentliche Veränderungen in der bankeigenen Ausführungspolitik ergeben, wird die Bank den Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die diesbezügliche Information zur Verfügung stellen. Sie wird die geänderten Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten auf der Website <https://www.deka.de/deka-gruppe/MiFID> veröffentlichen.

Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten für professionelle Kunden und Privatkunden (Best Execution Policy)

Anhang

Handelsplätze
Bloomberg B.V. (MTF) Europe, Amsterdam
Börse Berlin AG, Berlin
Börse Stuttgart GmbH, Stuttgart
Börse Stuttgart GmbH (Freiverkehr), Stuttgart
EUREX AG, Eschborn
Euronext N.V., Amsterdam
Euronext AG, Brüssel
Euronext S.A., Paris
Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt
Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr), Frankfurt
Frankfurter Wertpapierbörse XETRA (Freiverkehr)
XETRA

Ausführungsplätze und Zwischenkommissionäre
Barclays Bank PLC, Dublin
BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris
BNP Paribas SA, Paris
Citigroup Global Markets Ltd., Dublin / Frankfurt
Commerzbank AG, Frankfurt
Credit Suisse Securities (Europe) Ltd., Madrid
Deutsche Bank AG, Frankfurt a.M.
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Exane, Paris
Flow Traders B.V., Amsterdam
Goldman Sachs Bank Europe S.E., Frankfurt
HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Instinet Germany GmbH, Frankfurt
J.P. Morgan AG, Frankfurt
Jane Street Netherlands B.V., Amsterdam
Liquidnet Europe, Dublin
Mizuho Securities Europe GmbH, Frankfurt
Morgan Stanley Europe S.E., Frankfurt
Optiver V.O.F., Amsterdam
Societe Generale SA, Paris
UBS AG Europe S.E., Frankfurt
UBS AG, Zürich
Virtu ITG Europe Limited, Dublin



DekaBank
Deutsche Girozentrale
 Mainzer Landstraße 16
 60325 Frankfurt
 Postfach 11 05 23
 60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 7147 - 0
 Telefax: (0 69) 7147 - 1376
www.deka.de

